

OEEDB.12.160-1

Empfehlung

vom

23. April 2013

Im Schlichtungsverfahren

A. _____,

Gesuchstellerin,

gegen

Kantonspolizei Aargau, Tellstrasse 85, 5001 Aarau,

Gesuchsgegnerin,

betreffend

Berichtigung

I. Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2012 (nachfolgend Berichtigungsantrag) gelangte die Gesuchstellerin an die Kantonspolizei Aargau (nachfolgend: Kantonspolizei, Kapo) und beantragte die Berichtigung von 30 Stellen im Bericht der Kapo vom 5. Oktober 2008 von B._____ und in ihrer Einvernahme vom 29. April 2009 durch C._____; für die einzelnen Anträge wird auf die Tabelle im Anhang verwiesen.

Die Kapo zeigte der Gesuchstellerin mit Schreiben vom 13. Juni 2012 die beabsichtigte Abweisung des Gesuchs an und gewährte ihr das rechtliche Gehör.

2.

Mit Schlichtungsgesuch vom 22. Juni 2012 (Eingang 29.6.2012) beantragte die Gesuchstellerin, ihre Daten in der Aargauer Polizeidatenbank seien gemäss ihrem Antrag vom 16. Februar 2012 bei der Kantonspolizei zu berichtigen.

Die Gesuchstellerin, die selber Polizistin ist, macht geltend, durch die als unwahr behaupteten Personendaten in den Datensammlungen der Kantonspolizei, insbesondere im Bericht vom 5. Oktober 2008, werde ihr eine weitere berufliche Tätigkeit verunmöglicht.

Auf die weitere Begründung des Begehrens wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

3.

Die Kapo nahm mit Schreiben vom 10. Oktober 2012 zum Schlichtungsgesuch Stellung und macht ihrerseits geltend, dass es sich beim vorliegenden Bericht um die Wahrnehmungsäusserungen eines Polizeibeamten handle und eine Abänderung der Daten gemäss dem Berichtigungsantrag die Aussagekraft des Berichts verfälschen würde.

Auf die weitere Begründung der Kapo wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1.

Nach Massgabe der §§ 35 ff. des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700) kann die Beauftragte um Schlichtung angerufen werden, wenn ein bei der verantwortlichen Behörde gestelltes, auf das IDAG gestütztes Gesuch vollständig oder teilweise abgewiesen werden soll (§ 36 Abs. 1 i.V.m. § 35 IDAG)

Während des Schlichtungsverfahrens steht das Verfahren vor der verantwortlichen Behörde still. Führt das Verfahren zu keiner Einigung, gibt die Beauftragte eine schriftliche Empfehlung ab (vgl. § 37 IDAG).

2.

Gemäss § 27 Abs. 1 IDAG kann jede betroffene Person vom entsprechenden öffentlichen Organ verlangen, dass unrichtige Personendaten über sie berichtigt, ergänzt oder vernichtet werden. Die Beweislast trägt das öffentliche Organ, das in jedem Fall die Richtigkeit der beanstandeten Personendaten nachweisen muss (§ 27 Abs. 2 IDAG). Kann das öffentliche Organ die Richtigkeit der Daten nicht beweisen, dürfen diese nur belassen werden, wenn ein überwiegendes Interesse am Erhalt besteht und das öffentliche Organ einen entsprechenden Vermerk anbringt (§ 27 Abs. 2 IDAG).

Unrichtig sind Personendaten dann, wenn sie eine Information beinhalten, die nicht den Tatsachen entspricht. Aus der Natur des Berichtigungsanspruches nach § 27 Abs. 1 IDAG geht hervor, dass es sich bei den betreffenden Personendaten um Fakten handeln muss, deren Richtigkeit objektiv feststellbar ist. Davon ausgenommen sind demnach subjektive Wahrnehmungen und Interpretationen von einzelnen Personen. Ein Nachweis, was eine bestimmte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt wahrgenommen hat oder wie eine Person ein bestimmtes Ereignis gedeutet hat, kann per se nicht erbracht werden. Das Werturteil im Gegensatz zu einer Tatsache lässt ja gerade eine andere Meinung zu und dessen Relativität kann in der Praxis erkannt werden. Schwierigkeiten einer Abgrenzung ergeben sich dann, wenn ein Werturteil eine Tatsachenbehauptung enthält oder voraussetzt. Diesfalls kann ein Werturteil, welches auf objektiven Kriterien beruht, einen Anspruch auf Berichtigung nicht ausschliessen. Zu beachten bleibt, dass rein subjektive Wahrnehmungen häufig anderen Grundsätzen der Datenbearbeitung widersprechen und damit eine Berichtigung in Form einer Löschung möglich ist (URS MAURER-LAMBROU, in: Basler Kommentar Datenschutzgesetz, Basel 2006, Art. 5 Ra 9 mit Hinweise).

3.

Die Gesuchstellerin rügt insgesamt 30 Punkte im Bericht der Kantonspolizei Aargau vom 5. Oktober 2008 sowie der Einvernahme vom 29. April 2009. Die nachfolgende Zifferierung bezieht sich auf die Ziffern der tabellarischen Anträge der Gesuchstellerin gemäss Anhang.

Ziffer 1

Die Gesuchstellerin verlangt eine Ergänzung des Betreffs des Berichts. Dieser lautet: "Erstmalige 'Häusliche Gewalt' zwischen frischverheiratetem Ehepaar (Strafantragsverzicht)" und soll wie folgt berichtigt werden: "Bericht betreffend dringendem Verdacht auf Raub, Nötigung, Drohung, Aussperren aus gemeinsamer Ehewohnung, Vorbereitungshandlungen zum versuchten Totschlag mittels holzeingebundenem Buch, leichter Körperverletzung, Beschimpfung und Tätlichkeiten". Zur Begründung führt die Gesuchstellerin an, bei Kenntnis von Offizialdelikten müsse die Polizei von Amtes wegen tätig werden. Dem ist grundsätzlich nicht zu widersprechen. Die Kenntnis von Offizialdelikten muss sich indessen aus dem gesamten der Polizei bekannten Sachverhalt ergeben, unabhängig von den Angaben im Betreff eines Berichts. Bei einem Betreff handelt es sich um eine grob umschreibende, indikative Inhaltsangabe ohne rechtliche Konsequenzen. Es ist somit nicht von den Angaben im Betreff abhängig, ob die Polizei von Amtes wegen ermitteln muss oder nicht. Der verwendete Begriff der häuslichen Gewalt kann im übrigen durchaus die von der Gesuchstellerin verlangten Straftatbestände und Sachverhalte umfassen.

Bei den Angaben im Betreff handelt es sich zudem nicht um Angaben über die Person der Klägerin und daher nicht um eine Frage des Datenschutzes. Der Regierungsrat hat sich im Übrigen bereits mit Antwort vom 22. August 2012 im von der Gesuchstellerin angestrebten Aufsichtsverfahren dahingehend geäußert, dass die Kantonspolizei einen Anzeigerapport hätte erstellen müssen. Dieser Antwort ist auch zu entnehmen, dass ein Strafverfahren gegen den damaligen Ehemann der Gesuchstellerin eröffnet wurde. Dem Anliegen der Gesuchstellerin wurde damit Rechnung getragen.

Ziffer 2

Die Gesuchstellerin verlangt, dass die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau als Adressatin des Berichts aufzuführen sei. Die Gesuchstellerin behauptet selbst nicht, dass der Bericht der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau zugestellt worden sei; aus der Begründung lässt sich vielmehr sinngemäss entnehmen, dass der Bericht der Staatsanwaltschaft eben gerade nicht zugestellt wurde, dies nach Auffassung der Gesuchstellerin aber hätte geschehen sollen. Die Berichtigung hat nicht den Sinn, ausgeführte oder unterlassene Tathandlungen zu korrigieren, sondern lediglich, eine korrekte Darstellung von Personendaten zu erreichen.

Die Gesuchstellerin rügt, dass der angesprochene Polizeibereich weder an die Sozialen Dienste Suhr, noch an die Opferhilfe Aargau/Solothurn zugestellt wurde. Gemäss der Aus-

sage der Gesuchstellerin haben beide Stellen ausgesagt, den Bericht nie erhalten zu haben. Bei Aufnahme des Berichts bestand offenbar die Absicht, diesen den Sozialen Diensten und der Opferhilfe zukommen zu lassen. Das dies letztlich nicht geschah, sondern die Akten dem Bezirksamt Aarau überwiesen wurden, ändert nichts an der Richtigkeit des Protokolls als Momentaufnahme der damals bestehenden Absicht.

Es besteht daher kein Anlass für eine Berichtigung.

Ziffer 3

(fehlt)

Ziffern 4, 5 und 9

Nach Auffassung der Gesuchstellerin hätten die Namen ihrer Eltern sowie ihr Beruf nicht im Bericht angegeben werden dürfen, respektive es dürfe nicht erwähnt werden, dass sie sich mittels Dienstaussweis ausgewiesen habe. Insofern ist ihr Begehren nicht als Berichtigungs-, sondern als Lösungsbegehren entgegenzunehmen. Amtliche Dokumente dienen auch der Nachvollziehbarkeit des polizeilichen Handelns. Da der Namen der Eltern sowie der Beruf der Gesuchstellerin von der Polizei erhoben wurden, könnten diese ohnehin nicht gelöscht werden, weil ansonst der unzutreffende Eindruck erweckt würde, sie seien nicht erhoben worden. Die Rechtsauffassung der Gesuchstellerin, es handle sich beim Beruf um ein besonders schützenswertes Personendatum, ist einerseits unzutreffend (vgl. § 7 VIDAG), andererseits ist die Polizei gesetzlich auch zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten befugt (§ 49 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 e contrario des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6.12.2005 [SAR 531.200]). Unrichtig sind die Angaben nicht, so dass kein Anlass für eine Berichtigung besteht.

Ziffern 6 bis 8

Die Gesuchstellerin verlangt die Aufnahme zusätzlicher Angaben in den Bericht, die im wesentlichen darauf abzielen, dass sie bei der Gemeindepolizei Suhr eine Reihe von Officialdelikten gemeldet habe. Der Bericht stellt eine Zusammenfassung des vom rapportierenden B._____ bei der Gemeindepolizei Suhr ermittelten Sachverhalts dar. Dieser bezieht sich richtigerweise auf den Sachverhalt und enthält keine rechtlichen Wertungen. Ob aufgrund dieser Feststellung von Amtes wegen ein Strafverfahren einzuleiten ist, ist nicht im Berichtigungsverfahren zu klären; es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 hiavor verwiesen.

Ziffern 10 - 12

Für die Begründung der Gesuchstellerin wird auf die Beilage verwiesen. Es werden keine Berichtigungen verlangt, sondern die Rechtmässigkeit der polizeilichen Abklärungen darüber bestritten, dass sie seit 1993 bei der Stadtpolizei Zürich tätig war, aktuell den Dienstgrad

eines Feldweibels innehatte und dass sie sich dem stellvertretenden Dienstchef anvertraut habe. Es wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 4, 5 und 9 hiavor verwiesen. Die Angabe, dass sie sich dem stellvertretenden Dienstchef anvertraut habe, stammt von der Gesuchstellerin selbst und wurde nicht vom Rapportierenden an der Arbeitsstelle erhoben.

Ziffern 13, 14, 21 und 23

Bei den Ausführungen der erwähnten Stellen im Polizeibericht, handelt es sich um eine Zusammenfassung der Angaben, die dem Berichtersteller von D. _____, die am Schalter der Gemeindepolizei die Anzeige der Gesuchstellerin entgegen nahm, übermittelt wurden und den eigenen subjektiven Wahrnehmungen des Bericht erstattenden Polizisten. Es handelt sich also um die Schilderungen der besagten Polizisten, die ihre Erkenntnisse aus dem Gespräch mit der Gesuchstellerin wiedergeben. Eine Abänderung der Schilderungen von D. _____ sowie B. _____ würde bewirken, dass diese nicht mehr dem entsprechen, was die Polizisten im fraglichen Moment wahrgenommen haben und würde den Polizeibericht dahingehend verfälschen, dass er nicht mehr die Sicht der Polizei, sondern die der involvierten Partei abbilden würde.

Ziffern 14, 16, 17, 18, 19

Die Gesuchstellerin verlangt Ergänzungen und Präzisierungen, die auf die Verwendung von Formulierungen abzielen, die ihre Position als Opfer stärker betonen und die die Aufnahme von Deliktsbezeichnungen in den Sachverhalt verlangen. Es wird auf die Ausführungen zu Ziffern 13 et al. sowie Ziffern 1 und 6-8 verwiesen.

Ziffer 15

Die Angabe, dass der Ehemann am Borderline-Syndrom leide, wurde unbestrittenermassen von der Gesuchstellerin an den Rapportierenden gemacht. Es besteht daher kein Anlass für eine Berichtigung. Dass die Diagnose angeblich von Fachleuten bestätigt wird, ändert daran nichts.

Ziffer 20 und 21

Im Rapport vom 5. Oktober 2008, S. 3, steht: "Eine Überprüfung des Ehepaares F. _____ in den Registraturen der Kantonspolizei Aargau ergab, dass nur G. _____ verzeichnet ist (Opfer EBD im Jahr 2002). Über A. _____ besteht bei uns nur ein *Rapol-Bericht*, da sie im März 2008 **anonym** den Bankangestellten G. _____ (ihren Freund/zukünftigen Ehemann) wegen *Widerhandlung gegen das ALV; Nichtdeklarieren von Nebeneinkünften als Bezüger von Arbeitslosengeldern* zur Anzeige gebracht hat." Die Gesuchstellerin verlangt als Korrektur: "Über G. _____ besteht ein Rapol-Bericht wegen Widerhandlung gegen das ALV Gesetz. Die Berufskollegin A. _____ hatte in dienstlicher Pflicht die zuständige Stelle darüber informiert." Sowie, an Stelle von "anonym ... zur Anzeige brachte": "Die Anzeige

durch A._____, im März 2008, erfolgte in ihrer dienstlichen Pflicht. Sie hatte davon Kenntnis und handelte richtig."

Der entsprechende Bericht ist heute gemäss Auskunft der Kapo im ABI nicht ersichtlich, weder unter der Person der Gesuchstellerin noch unter derjenigen ihres damaligen Freundes. Rapporte/Berichte sind im RAPOL während einer gewissen Zeitspanne (ca. 1.5 Jahre) weiterhin ersichtlich und nicht alle werden ins ABI überführt. Dass ein Bericht bestand, ist ohne Weiteres glaubhaft, da die Gesuchstellerin nach eigenen Angaben eine Anzeige erhob. Fraglich ist nur, ob dies anonym oder als dienstliche Anzeige erfolgte. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts von B._____ war die Lösungsfrist des Berichts betreffend Anzeige von G._____ im RAPOL noch nicht abgelaufen und dieser daher noch ersichtlich. Nach der üblichen Darstellung dürfte der RAPOL-Bericht sowohl über Frau die Gesuchstellerin ("Anzeigerin") als auch gegenüber ihrem damaligen Freund ("Beanzeigter") bestanden haben. Es war somit korrekt, dass dieser Bericht auch bei der Registerabfrage der Gesuchstellerin erschien. Da dieser Bericht aber offenbar von untergeordneter Bedeutung war, wurde er nicht ins ABI überführt. Ob es sich dabei um eine strafrechtliche Anzeige handelte, ist eher unwahrscheinlich. Gemäss telefonischer, von der Kantonspolizei eingeholter Auskunft der StA Lenzburg-Aarau und der Kantonalen StA vom 9. April 2013 wurde gegen den damaligen Freund von A._____ kein entsprechendes Verfahren eröffnet. Ob die "Anzeige" anonym war oder nicht, ist heute nicht mehr nachzuvollziehen.

Bei Stellung des Berichtigungsantrags am 16. Februar 2012 bei der Kantonspolizei war die Lösungsfrist des Rapol-Berichts über die Anzeigeerstattung der Gesuchstellerin gegen ihren damaligen Freund abgelaufen. Es ist daher der Kantonspolizei nicht vorzuwerfen, dass sie nicht mehr über die Mittel verfügt, die Richtigkeit der beanstandeten Stelle im Rapport vom 5. Oktober 2008 nachzuweisen. Es wird empfohlen, einen Bestreitungsvermerk aufzunehmen.

Ziffer 22

Die Gesuchstellerin beantragt die Berichtigung von "Fw" A._____ (für Feldweibelin) in "Frau" oder "Opfer häuslicher Gewalt". Es kann offenbleiben, welcher Schreibstil in Polizeirapporten angebracht ist oder nicht. Unrichtig ist die Angabe nicht.

Ziffer 23

Die Gesuchstellerin behauptet, die Aussage: ".. A._____ erklärt, ... dass sie ... sauberen Tisch haben machen wollen..." (in Zusammenhang mit ihrer Anzeige des Ehemannes wegen Widerhandlung gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz) sei unwahr. Sie habe erklärt, der Ehemann habe sauberen Tisch machen wollen. G._____ habe den Betrug der Arbeitslosenkasse gegenüber eingestanden und sich selbst dort angezeigt. Zu Ziffer 21 führt die Gesuchstellerin aus, die Anzeige im März 2008 sei durch sie in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflicht erfolgt. Ihr Mann sei dann einsichtig gewesen und habe der ALV gegenüber seine Verfehlungen eingestanden. Der Bericht gibt die Erklärung der Gesuchstellerin wider, wie ihn der Rapportierende verstanden hat und nicht die innere Haltung der Gesuch-

stellerin. Aufgrund der Tatsache, dass die Gesuchstellerin die Anzeige selbst einreichte und dass der "reine Tisch" Bedingung für die Heirat war (vgl. Ausführungen der Gesuchstellerin zu Ziffer 23), erscheint dieses Verständnis nicht falsch.

Ziffern 24 und 25

Es ist unbestritten, dass die Gesuchstellerin eine Kopie ihres Briefes an die Einwohnerkontrolle Suhr vom 26.9.2008 zu den Akten gab. Der Bericht ist insofern korrekt und nicht zu berichtigen. Dessen Inhalt wurde dokumentiert, indem er zu den Akten genommen wurde. Ob der Brief von der Gesuchstellerin an die Einwohnerkontrolle Suhr per Post versandt oder persönlich übergeben wurde, geht aus der Formulierung im Rapport nicht hervor. Diese ist diesbezüglich nicht unrichtig. Sie ist auch nicht unvollständig, weil die Tatsache, wie der Brief zur Einwohnerkontrolle gelangte, in diesem Rahmen unerheblich war.

Ziffern 25, 26 und 27

Es wird eine Umbenennung der Beilagen des Berichts verlangt. Dabei handelt es sich nicht um Personendaten der Gesuchstellerin, so dass darauf nicht einzutreten ist.

Ziffer 28

Die Gesuchstellerin verlangt eine Berichtigung der Formulierung "Überweisung an das Bezirksamt Aarau durch Wm mbA H._____". Zur Begründung wird im wesentlichen angeführt, H._____ habe die Beilagen zum Bericht wohl nicht gelesen oder nicht mit dem Bericht verglichen. Er habe zu Unrecht nicht sofort gehandelt und die Wegweisung des gewaltausübenden Ehepartners veranlasst. Daraus ergibt sich, dass die Formulierung den Tatsachen entspricht und die Gesuchstellerin das Verhalten der Polizei kritisiert. Eine aufsichtsrechtliche Beurteilung gehört jedoch nicht in den Kompetenzbereich der Beauftragten und ist im übrigen bereits durch den Regierungsrat erfolgt.

Ziffern 29 und 30

Die Gesuchstellerin rügt zudem, dass im Exemplar des Protokolls ihrer Einvernahme durch Wm I._____ vom 26. April 2009, welches dem Gericht vorgelegen habe, ihre Ergänzung über ihre Beförderung gefehlt habe. Die von der Gesuchstellerin gewünschte Ergänzung betreffend Beförderung, nachdem ihr die Waffe weggenommen und sie versetzt worden sei, ist im Exemplar, das der Beauftragten eingereicht wurde, handschriftlich vorhanden. Es ist nicht feststellbar, ob und warum es in einem nicht näher bezeichneten Gerichtsverfahren nicht vorhanden war. Der Gesuchstellerin steht und stand es frei, das bereits berichtigte Exemplar dem Gericht einzureichen. Nachdem die Berichtigung bereits vorgenommen wurde, fehlt es an einem Interesse an einer Berichtigung des Einvernahmeprotokolls.

Ziffer 30

Die Gesuchstellerin rügt, sie als Opfer sei in der Einvernahme vom 26. April 2009 dadurch eingeschüchtert worden, dass ihr mitgeteilt worden sei, ihre Vorgesetzten müssten mit der Kapo Aargau Kontakt aufnehmen. Die Gesuchstellerin hat an der fraglichen Stelle bereits eine Berichtigung vorgenommen, indem sie K._____, Stv. Chef _____, _____, als Vorgesetzten, den sie selbst informieren werde, gestrichen und statt dessen den Kommandanten L._____ eingesetzt hat. Ausserdem hat sie mit ihrer Unterschrift bestätigt, dass die Einvernahme so ihrem Gesagten entspricht. Die Ankündigung betreffend die Information an den Vorgesetzten wurde der Gesuchstellerin demnach im Rahmen der Einvernahme so mitgeteilt und entspricht den Tatsachen. Durch eine Löschung würde nicht mehr der tatsächliche Vorgang wiedergegeben. Es liegt auch nicht im Zuständigkeitsbereich der Beauftragten, zu beurteilen, ob die von der Gesuchstellerin beanstandete Mitteilung den für die Einvernahme geltenden Vorschriften entspricht.

5.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bezüglich Ziffer 21 des Berichtigungsantrags ein Bestreitungsvermerk anzubringen ist. Die von der Gesuchstellerin beanstandeten Punkte sind nicht zu berichtigen.

III. Kostenfolge

§ 40 Abs. 4 IDAG bestimmt, dass das Schlichtungsverfahren frei von Verfahrenskosten ist und keine Parteikosten ersetzt werden.

IV. Empfehlung

Es wird empfohlen, bezüglich Ziffer 21 der Berichtigungsbegehren einen Bestreitungsvermerk aufzunehmen. Es werden keine Berichtigungen empfohlen.

V. Verfügung

1. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
2. Es werden keine Parteikosten ersetzt.
3. Zustellung dieser Empfehlung an die Parteien.
4. Die vorliegende Empfehlung kann gemäss § 20 VIDAG (anonymisiert) publiziert werden.

VI. Hinweise

Lehnt die Gesuchsgegnerin das Gesuch um Berichtigung der Angaben im Polizeibericht vom 5. Oktober 2008 ab, hat sie gemäss § 38 IDAG eine begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu erlassen. Eine Kopie dieser Verfügung ist der Beauftragten zuzustellen. Folgt sie der vorliegenden Empfehlung nicht, ist die Beauftragte darüber zu orientieren.

Anhang

Berichtigungsantrag der Gesuchstellerin vom 16. Februar 2012

Gunhilt Kersten
Beauftragte